

Aufenthalt auf dem Betriebsgelände

Versicherungsschutz in Arbeitspausen

In der letzten Ausgabe von „betrifft sicherheit“ ging es um den Versicherungsschutz beim Verlassen des Betriebsgeländes. Heutiges Thema: Wie sieht es mit dem Versicherungsschutz aus, wenn die Mitarbeiter ihre Pause an ihrem Arbeitsplatz, an anderer Stelle auf dem Betriebsgelände oder in der Betriebskantine verbringen?

Kein ständiger Versicherungsschutz

Eine verbreitete Fehleinschätzung: Die Mitarbeiter stehen ständig unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, solange sie sich auf dem Betriebsgelände aufhalten. Einen derartigen generellen Versicherungsschutz („Betriebsbann“) gibt es laut Gesetz nur im Bereich der Schifffahrt. Vielmehr muss über den rein örtlichen und zeitlichen Zusammenhang hinaus ein „innerer“ ursächlicher Zusammenhang bestehen zwischen der Verrichtung, bei der der Unfall eintritt, und dem versicherten betrieblichen Tätigkeitsbereich des Mitarbeiters. Um diesen Zusammenhang zu beurteilen, müssen immer die Umstände des Einzelfalls betrachtet werden. Besonders entscheidend ist, welchen Zweck der Mitarbeiter mit der unfallbringenden Verrichtung verfolgte („Handlungstendenz“): Der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung bezieht sich laut Gesetz nicht auf die Person oder den Ort, sondern auf die Handlung.

Meistens handeln während eines Arbeitstages die Mitarbeiter im Rahmen ihrer Arbeitspflicht, so dass sie hierbei unter Versicherungsschutz stehen. Legen sie eine Pause ein, so unterbrechen sie die betriebliche Tätigkeit und wenden sich dem privaten, eigenwirtschaftlichen Bereich zu. Hiermit ist grundsätzlich auch der Versicherungsschutz unterbrochen, wie folgende Beispiele zeigen:

- **Gerda G.** knickt während der Frühstückspause mit dem Fuß um, als sie aus ihrer Tasche im Kleiderschrank eine Zeitschrift holt.
- **Helmut H.** ist auf dem Weg vom Werkstatt- zum Verwaltungsgebäude, wo er für private Zwecke einige Fotokopien anfertigen möchte. Auf dem Betriebshof wird er von einem Gabelstapler angefahren.
- **Josef J.** rutscht beim Abschneiden eines Wurststückes für seinen Pausenimbiss mit dem Messer ab und zieht sich eine tiefe Schnittwunde zu.
- **Kurt K.** nutzt die Mittagspause zum Per-

sonalkauf und stolpert auf dem Betriebsgelände vor dem Verkaufsraum.

- **Leo L.** macht während der Mittagspause einen Spaziergang durch die Grünanlage des Betriebes. Er rutscht auf dem Weg aus und stürzt.



In allen Fällen haben sich die Mitarbeiter in einer Arbeitspause verletzt, während sie sich von ihrer betrieblichen Tätigkeit abgewandt hatten. Dann aber handelt es sich nicht um einen Arbeitsunfall. Die Kosten trägt nicht die Berufsgenossenschaft, sondern die jeweilige Krankenkasse.

Verursacht allerdings eine gefährliche Betriebseinrichtung die Verletzung, so kann dies ausnahmsweise doch zum Versicherungsschutz führen. Die Rechtsprechung setzt dafür voraus, dass der Arbeitnehmer seine private, eigenwirtschaftliche Tätigkeit an seinem Arbeitsplatz ausführt und dort - ohne eigenes Zutun - von der betrieblichen Gefahr getroffen wird.

- Diese Voraussetzung fehlt im Fall des Hel-

mut H., denn er hatte seinen Arbeitsplatz in der Werkstatt aus privaten Gründen verlassen, als er angefahren wurde.

● Demgegenüber ist Michael M. versichert, wenn er in der Mittagspause in seinem Büro die Tageszeitung liest oder einen privaten Brief verfasst und dort verletzt wird, weil ein nahegelegener Druckbehälter des Betriebs explodiert. Gleiches gilt, wenn über ihm eine Deckenleuchte platzt oder sich ein Teil der Deckenverkleidung löst und herabfällt.

Der Weg zum Essen ist grundsätzlich versichert

Essen und Trinken gehören zum persönlichen Lebensbereich und sind deshalb nicht versichert. Es handelt sich hierbei um ein Grundbedürfnis jedes Menschen unabhängig von der versicherten betrieblichen Tätigkeit. Aus diesem Grund besteht, wie im Fall des Josef J., während des Essens grundsätzlich kein Versicherungsschutz.

Weil sie an ihrem Arbeitsplatz anwesend sein müssen, nehmen die Beschäftigten allerdings ihr Essen an einem anderen Ort ein, als sie dies vom privaten, häuslichen Bereich aus tun würden. Deshalb steht - anders als die Essenseinnahme selbst - der damit verbundene Weg in einem „inneren Zusammenhang“ mit dem betrieblichen Tätigkeitsbereich.

Unter Versicherungsschutz stehen deshalb alle Mitarbeiter, die auf dem Weg zum Essen in der Betriebskantine oder auf dem Rückweg von dort sind. Gleiches gilt für diejenigen Mitarbeiter, die in der Kantine Nahrungsmittel einkaufen, um sie anschließend an ihrem Arbeitsplatz zu verzehren.

Versichert ist hierbei das Zurücklegen der erforderlichen Wege, nicht aber die Nahrungsaufnahme selbst. Daher endet der Versicherungsschutz mit dem Erreichen der Betriebskantine, also an deren Eingangstür. Im Kantenbereich besteht dann - von wenigen Ausnahmefällen mit speziellen

Besonderheiten abgesehen - kein Versicherungsschutz. Dieser beginnt für den Rückweg zum Arbeitsplatz erst wieder mit dem Verlassen der Kantine.

Versichert sind auch die Mitarbeiter, die ihr Essen oder Getränk in einer hauseigenen Teeküche zubereiten oder dort aus dem Kühlschrank holen. Versicherungsschutz besteht außerdem auf Wegen zum und vom nächstgelegenen Getränkeautomaten. Entscheidend ist, dass der Weg unternommen wird, um sich Nahrungsmittel und Getränke zu beschaffen, deren Verzehr der Erhaltung oder Wiederherstellung der Arbeitskraft dienen kann. Bei alkoholischen Getränken oder anderen Genussmitteln kann davon allerdings nicht ausgegangen werden. 🐦